

**Feststellen des Unterbleibens einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)
im Rahmen des beantragten Vorhabens zur Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage
mit einer Leistung von ca. 27,8 MWp, bestehend aus matten monokristallinen Solarmodulen,
Wechselrichtern, Trafostationen, Löschwasserkissen, Lithium-Eisenphosphat-
Batteriespeichern mit einer Gesamtspeicherkapazität von ca. 35,8 MWh, sonstige
Nebenanlagen inkl. Kameramasten, entsprechender Verkabelungen und Erdung, Stahl-
gestellen mit Rammposten aus verzinktem Stahl und Zaunanlagen (tlw. Sichtschutzzaun)
neben Sicherheitsüberwachungssystem sowie Wartungs- und Brandschutzwegen mit
Bedarfszufahrten in Neulöwenberg (Gesamtfläche 23,4 ha)**

**Bekanntgabe des Landkreises Oberhavel
- gemäß § 5 Absatz 2 des Gesetzes
über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) -
vom 17. Dezember 2025**

Die ENERPARC Solar Invest 240 GmbH (Vorhabenträger) begeht eine Baugenehmigung für die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage (23,4 ha) in Neulöwenberg auf dem Grundstück der Gemarkung Neulöwenberg (Flur 1, Flurstücke 14/2, 16/4, 33, 34, 35, 153, Flur 6, Flurstücke 21, 23) und hat der Baugenehmigungsbehörde des Landkreises Oberhavel einen Bauantrag (AZ 3658/2025/jah) vorgelegt.

Nach Nr. 26 der Anlage 1 – „Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Brandenburgischen Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (BbgUVPG) i. V. m. Nr. 18.7.1 der Anlage 1 – „Liste „UVP-pflichtige Vorhaben“ des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) ist eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls für die Errichtung dieser Photovoltaik-Freiflächenanlage verpflichtend, weil ein städtebauliches Projekt größer als 10 ha realisiert werden soll. Bei der allgemeinen Vorprüfung handelt es sich um eine überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 3 UVPG aufgeführten Kriterien. Maßgebend ist, ob das Vorhaben erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann.

Der Vorhabenträger hat folgende Unterlagen zur prüfenden Feststellung über das Bestehen oder Nichtbestehen der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vorgelegt:

- Landschaftspflegerischer Begleitplan Photovoltaikprojekt Neulöwenberg West (Anlage 5),
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag (Anlage 5),
- Blendgutachten PV-Anlage Neulöwenberg 1.2 (Anlage 12) sowie eine
- Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (Anlage 16).

Standort und Merkmale des Vorhabens

Der Vorhabenträger plant die Errichtung einer Photovoltaik-Freiflächenanlage außerhalb der Ortslage Neulöwenberg auf einer gegenwärtig ackerbaulich genutzten Fläche unmittelbar rückwärtig angrenzend zu den bebauten Grundstücken Neulöwenberger Straße Nr. 10, Nr. 18 und Nr. 26 sowie unmittelbar westlich angrenzend zu den bebauten Grundstücken Zum Bahnhof Nr. 8 bis Nr. 12 und westlich innerhalb eines 200 m tiefen und ca. 1,7 km langen trassenbegleitenden Korridors entlang der Bahnstrecke Berlin-Neustrelitz (Preußische Nordbahn) sowie des Bahnhofs Neulöwenberg. Westlich und südlich befinden sich weitere ackerbaulich genutzte Flächen.

Der Anteil der mit Modultischen überbauten Fläche beträgt 11,8 ha (Grundflächenzahl 0,51/Antragsunterlagen/Anlage 16). Die PV-Module erreichen eine Höhe von 2,97 m und werden mit einer Neigung von 18° installiert. Der Abstand der Modulunterkante zur Geländeoberfläche beträgt 0,8 m. Es sind Reihenabstände von 2,5 m vorgesehen. Für Batteriespeicher (8) und Traföhäuschen (4) wird eine Gesamtgrundfläche von 175,68 m² in Anspruch genommen. Die mit einer Schotterschicht teilversiegelten Betriebswege beanspruchen eine Fläche von 17708 m². Dies ergibt eine Grundflächenzahl II von 0,60. Das Gelände wird von einer 2 m (bzw. 2,5 m; Teilbereich Sichtschutzzaun, westlich Grundstücke Zum Bahnhof Nr. 9 bis 12) hohen und 4555 m langen Zaunanlage eingezäunt. Mittig zwischen den Vorhabenflächen D und E ist ein von Ost nach West querender 20 m breiter Wildkorridor vorgesehen.

Für das Vorhaben liegen die Voraussetzungen nach § 35 Abs. 1 Nr. 8 bb) BauGB als privilegiertes Bauvorhaben im Außenbereich vor, denn es dient der Nutzung solarer Strahlungsenergie auf einer Fläche längs von Schienenwegen des übergeordneten Netzes im Sinne des § 2b des Allgemeinen Eisenbahngesetzes mit mindestens zwei Hauptgleisen und es liegt in einer Entfernung zu diesen von bis zu 200 m, gemessen vom äußeren Rand der Fahrbahn.

Ergebnis

Die allgemeine Vorprüfung wurde auf Grundlage der beigefügten Unterlagen zum Bauantrag mit landschaftspflegerischem Begleitplan Photovoltaikprojekt Neulöwenberg West (Anlage 5), artenschutzrechtlichem Fachbeitrag (Anlage 5), Blendgutachten PV-Anlage Neulöwenberg 1.2 (Anlage 12) sowie einer Berechnung des Maßes der baulichen Nutzung (Anlage 16) durchgeführt.

Neben der Auseinandersetzung mit den einzelnen Schutzgütern und dem besonderen Artenschutz sind im landschaftspflegerischem Begleitplan und im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag Vermeidungs-/Minderungs- sowie Kompensationsmaßnahmen benannt worden, um den Eingriff in seiner Erheblichkeit für den Naturhaushalt zu minimieren.

Unter Berücksichtigung der nach Anlage 3 des UVPG anzuwendenden Kriterien ergibt die allgemeine Vorprüfung im Ergebnis, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen, die die besondere Empfindlichkeit oder die Schutzziele des Vorhabengebietes betreffen, ausgeschlossen werden können. Keine der möglichen Auswirkungen ist als erheblich im Sinne des § 7 UVPG anzusehen, die nach § 25 UVPG bei der Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens zu berücksichtigen wären.

Die Verpflichtung zur Umweltverträglichkeitsprüfung besteht auch nicht dadurch, dass mehrere Vorhaben derselben Art gleichzeitig bzw. zeitnah verwirklicht werden sollen (kumulierende Wirkung).

Gemäß § 5 Abs. 1 UVPG stelle ich daher fest, dass für das beantragte Vorhaben keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht. Diese Feststellung wird hiermit gemäß § 5 Abs. 2 UVPG bekanntgegeben. Sie ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Diese Entscheidung und die zugrundeliegenden Unterlagen können nach vorheriger telefonischer Anmeldung unter der Telefonnummer 03301/601-3611 während der Dienstzeiten beim Landkreis Oberhavel, FB Bauordnung und Kataster, Adolf-Dechert-Straße 1, 16515 Oranienburg eingesehen werden.

Diese Bekanntgabe ist auch im „Portal für Umweltverträglichkeitsprüfungen und Bauleitplanung im Land Brandenburg“ unter dem Link <https://www.upv-verbund.de/bb> sowie auf der Webseite des Landkreises Oberhavel unter dem Link <https://www.oberhavel.de> eingestellt.

Rechtsgrundlage

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18. März 2021 (BGBl. I S. 540), das zuletzt durch Artikel 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 25. November 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 282) geändert worden ist.

Gesetz über die Prüfung von Umweltauswirkungen bei bestimmten Vorhaben, Plänen und Programmen im Land Brandenburg (Brandenburgisches Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung – BbgUVPG) vom 10. Juli 2002 (GVBl. I/02, [Nr. 07], S. 62), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 2018 (GVBl. I/18, [Nr. 37])

Oranienburg, den 17.12.2025

Tönnies
Landrat